

BULLETIN Nr. 1/2019

Ab sofort gelten folgende Änderungen und Ergänzungen
(Änderungen/ Ergänzungen sind *kursiv* gedruckt)

40. TEILNEHMERSICHERHEIT

Art. 40.3. UNFALL AUF EINER WERTUNGSPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

„Wenn ein Fahrer in einen Unfall verwickelt wird, bei dem *es verletzte Personen gibt*, muss der betreffende Fahrer am Unfallort bleiben und das nachfolgende Fahrzeug anhalten und der Ablauf gemäß Art. 40.2 eingehalten werden. Dessen Fahrer muss den Unfall der nächsten Funkstation wie im Road-Book aufgeführt und an der Strecke gekennzeichnet melden. In Zusammenhang mit den Verfahrensweisen bei Unfällen müssen außerdem die nationalen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beachtet werden. Alle Fahrer die von diesem Vorfall betroffen wurden, erhalten eine faire Zeit gem. Art. 39.“

V2

BESTIMMUNGEN FÜR NATIONALE B RALLYES (RALLYE 35+RALLYE 35/NEAFP)

Artikel 4.2.1 wird wie folgt geändert:

„Fahrzeuge gemäß Anhang J zum ISG, jedoch eingeschränkt ohne die Fahrzeuge der Gruppen S2000-Rallye, Gruppe R5 (VR5), Gruppe R4 (VR4), Gruppe A, ~~Super 1600~~ und Kit-Car's.

...“

DMSB genehmigt am 07.03.2019


Michael Günther
Sportdirektor